

Friedhofsordnung

für den Friedhof

in Malsfeld

Friedhofsordnung

für den Friedhof

in Malfeld

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof, der die Parzelle Flur 4

Flurstück 184 u. 185
422 / 14

in der Gemarkung Malfeld

umfaßt, steht im Eigentum der

184 u. 185 Gemeinde Malfeld
422 / 14 Evang. Kirchgemeinde

Er dient zur Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde

Malfeld
ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 2

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands der evangelischen Kirchengemeinde, dem Bürgermeister und zwei — vier — weiteren Mitgliedern, von denen je eines — zwei — vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kirchenvorstands, stellvertretender Vorsitzender ist der Bürgermeister. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für die Friedhofsverwaltung“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt

in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Polizeibehörden.

(2) Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse, die von der Friedhofsverwaltung verwaltet wird. Sie sind zu den Zwecken des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts und des Regierungspräsidenten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, die für etwaige durch die Kinder verursachte Schäden verantwortlich sind. Werden ältere Kinder mit der Pflege von Grabstätten beauftragt, so sind deren Eltern oder Erziehungsberechtigte für Schäden und Unfälle ebenfalls voll verantwortlich.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

(1) Bei Bestattungen sind Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.

(2) Ansprachen, Nachrufe und musikalische Darbietungen sollen beim Vorsitzenden der Friedhofsverwaltung (§ 2) spätestens am Tage vor der Beerdigung angemeldet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht den Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den die Friedhofsverwaltung zu entscheiden hat.

§ 5

Einzelvorschriften

Verboten ist innerhalb des Friedhofs

- a) das Mitbringen von Tieren,
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit es nicht von der Friedhofsverwaltung besonders genehmigt ist,
- c) das Ablegen von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze,
- d) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- f) Lärmendes und die Würde des Ortes in anderer Weise verletzendes Betragen.

§ 6

(1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (Steinmetz-, Maurer- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden.

(2) Zur Ausführung von Steinmetzarbeiten auf dem Friedhof und zum Setzen von Grabmalen sind nur diejenigen Angehörigen des Steinmetzhandwerks berechtigt, die im Besitz einer vom Landeskirchenamt Kassel im Benehmen mit der zuständigen Steinmetzinnung und der Handwerkskammer ausgestellten Zulassungskarte sind.

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

Die Beisetzung darf nur erfolgen auf Grund

1. einer bei der Friedhofsverwaltung vorzulegenden Sterbeurkunde oder einer ortspolizeilichen Genehmigung, daß die Bestattung vor der Eintragung des Sterbefalles erfolgen darf (§ 39 PStG.), oder
2. (falls der Tote nicht am Orte der Beisetzung gestorben ist) eines bei der Friedhofsverwaltung einzureichenden Leichenpasses. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8

Tiefe des Grabes

Die Tiefe des Grabes beträgt 1,50 m. Der Sarg muß von einer Erdschicht von mindestens 0,90 m bedeckt sein.

§ 9

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt — auch bei Gräbern von Kindern bis zu 5 Jahren — 30 Jahre.

III. Grabstätten

§ 10

Einteilung der Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Die Gräber werden eingeteilt in
 - a) Reihengräber und
 - b) Wahlgräber.
3. Aschenurnen können auf einem oder in einem schon vorhandenen Grab des Ehegatten oder eines nahen Verwandten beigesetzt werden. Im Bedarfsfalle werden besondere Aschenurnenstätten angelegt. Aschenkapseln müssen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt werden.

§ 11

Das Ausmauern von Gräbern und die Errichtung von Grabgewölben ist grundsätzlich nicht gestattet.

A. Reihengräber

§ 12

Maße der Reihengräber

1. Es werden eingerichtet:
Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
Reihengräber für Personen über 5 Jahre.
 2. Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m,
Innenmaße der Gruben:
Länge 1,20 m, Breite 0,90 m.
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m,
Innenmaße der Gruben:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.
- Abstand bei a) und b): mindestens 0,30 m.

§ 13

Einteilung der Reihengräber

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Es kann jedoch die Beerdigung von Müttern mit neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter 10 Jahren in einem Grabe von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

§ 14

Instandhaltungspflicht der Reihengräber

Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung vom Besitzer würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsmäßig

instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.

§ 15

Rückfallrecht bei Reihengräbern

Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Gemeinde zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist bei Reihengräbern in der Regel nicht möglich. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist sechs Monate vor Abräumung bekanntzugeben.

B. Wahlgräber

§ 16

Rechte und Pflichten für die Besitzer von Wahlgräbern

1. Für die Größe der Wahlgräber gelten mindestens die für Reihengräber für Personen über fünf Jahre vorgeschriebenen Maße.
2. Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 40 Jahre festgesetzt.
3. In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatte,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) Hofangehörige.
4. Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.
5. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr auf weitere 30 Jahre verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig den Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts zu stellen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor ist hierauf durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

IV. Denkzeichen und Einfriedigungen

(vgl. auch Anhang)

§ 17

Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Einfriedigungen usw.

Grabdenkmale, Einfriedigungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die von der Friedhofsverwaltung getroffenen Anordnungen, die sich auf Werkstoffe, Form und Abmessung sowie Bearbeitungsweise der Grabdenkmale, Einfriedigungen usw. beziehen, sind zu beachten. Die Zeichen und Inschriften auf den Grabdenkmälern dürfen nichts enthalten, woran das religiöse Empfinden und Bewußtsein berechtigten Anstoß nehmen kann.

Ohne Genehmigung aufgestellte oder in Abweichung von dem genehmigten Entwurf ausgeführte Grabdenkmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung angemessen verändert oder entfernt werden. Dasselbe gilt für Einfriedigungen, Einfassungen und alle übrigen baulichen Anlagen sowie für Inschriften. Die Friedhofsverwaltung kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen, die Bestandteil dieser Friedhofsordnung werden.

Vor Errichtung eines Denkmals muß die Denkmalsgebühr entrichtet sein.

§ 18

Bei der Antragstellung vorzulegende Unterlagen

Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Die Schriftzeichnung ist in natürlicher Größe vorzulegen.

§ 19

Gründe für das Versagen der Genehmigung zum Aufstellen von Grabdenkmälern

Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabdenkmal usw. nicht den Vorschriften des § 17 der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabdenkmale.

§ 20

Werkstattbezeichnungen

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärts an den Grabdenkmälern in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 21

Schutz der Grabdenkmale

(1) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

(2) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung auch nicht wesentlich verändert werden.

(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern oder der Ruhefrist bei Reihengräbern können die Nutzungsberechtigten die Grabdenkmale, Einfriedigungen usw. entfernen. Machen sie von diesem Recht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 16 Ziff. 5) keinen Gebrauch, so gilt ihr Eigentum an den Grabdenkmälern und Einfriedigungen als aufgegeben.

(4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutze der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder verändert werden.

§ 22

Aufstellung der Grabdenkmale

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und befestigt sein. Reihengrabsteine sind ohne Sockel aufzustellen und auf Fundamente zu setzen, die den unteren Teil des Grabmals fest umschließen. Die Standfestigkeit der Grabdenkmale und etwaiger Einfassungen muß durch Fundamente, Verdübelung oder Verankerung gewährleistet sein. Bei größeren Grabsteinen für zwei- oder mehrstellige Wahlgräber sind die Fundamente bis zur frostfreien Tiefe oder bis zur Grabsohle zu führen. Grabsteine mit geringer Standfläche oder mehrteilig aufgebaute Grabmale müssen durch Dübel fest verbunden sein, so daß die Standfestigkeit gewährleistet ist. Grabsteine dürfen nicht auf etwa zugelassene Einfassungen gesetzt werden.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen einzelner Teile verursacht werden. Ist ein Schaden auf die unsachgemäße Arbeit eines Handwerkers zurückzuführen, so kann dieser von dem Geschädigten oder der Friedhofsverwaltung unmittelbar auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(3) Grabdenkmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, kann die Friedhofsverwaltung umlegen und entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen.

(4) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu vermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender öffentlicher ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

V. Anlage

Bepflanzung und Wartung der Gräber (vgl. auch Anhang)

§ 23

Einzelbestimmungen über die Gräber

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

(2) Grabbeete dürfen nicht über 0,15 m hoch sein.

(3) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen der Bäume, Sträucher und Hecken bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, die nur bei richtiger Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden darf. Bäume, Sträucher und Hecken gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über. Werden diese Anordnungen und die von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Anpflanzungsbestimmungen nicht beachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anpflanzungen ohne weiteres beseitigen oder zurückschneiden zu lassen.

(4) Verwelkte Blumen, Kränze und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmten Platz zu bringen.

Sind die Blumen, Kränze usw. nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von acht Tagen an den von der Friedhofsverwaltung hierfür bestimmten Abraumplatz geschafft, so werden sie durch den Friedhofswärter dorthin gebracht. Die Friedhofsverwaltung kann dafür die Erstattung der Kosten fordern. Der Kranz, das Blumenkreuz oder die Blumenranken sollen aus lebenden Pflanzen hergestellt sein. Die bei der Beerdigung niedergelegten Kränze usw. sind nach einer Frist von zwei Monaten zu beseitigen. Sie werden gegebenenfalls von der Verwaltung entfernt.

(5) Die Grabstätten dürfen nicht mit Kies und Steinsplitt bestreut werden. Unwürdige Gefäße — Konservenbüchsen u. dgl. —, die zur Aufnahme von Blumen bestimmt sind, dürfen nicht aufgestellt werden.

(6) Die Grabstellen dürfen mit Einfassungen aus Stein oder anderem festen Material nur versehen werden, soweit sie nach den Ausführungsbestimmungen zugelassen sind.

(7) Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedigungen von Begräbnisplätzen sind zu entfernen. Geschieht das trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, sie auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen.

(8) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender öffentlicher ortsüblicher Bekanntmachung die Bepflanzung oder Einfriedigung beseitigen.

(9) Die Aufstellung von Bänken auf Grabstätten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

VI. Schlußbestimmungen

§ 24

Listenföhrung

(1) Es wird geföhrt ein Grabregister- Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Wschengräber.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen — Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. — sind zu verwahren.

§ 25

Einnahmen und Gebühren

(1) Alle Einnahmen aus der Friedhofskasse sind zweckgebunden. Sie werden ausschließlich für Ausgaben der Friedhofsverwaltung verwendet.

(2) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend (§ 2 Abs. 2). Die Gebühren sind im voraus zu entrichten.

(3) Für besondere Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht vorgesehen sind, werden Vergütungen von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 26

Zeitpunkt des Inkrafttretens

(1) Diese Ordnung mit Ausführungsbestimmungen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens werden die bisher geltenden Friedhofsordnungen aufgehoben.

Malsfeld, den 19. Mai 1960

Die Friedhofsverwaltung:

Dienstiegel der
Kirchengemeinde



Fritz

Vorsitzender

Korrich, B. B.

stellv. Vors.

Dienstiegel der
polit. Geme



Harbisch

Reis

Mitglied

Genehmigt:

Der Regierungspräsident

Genehmigt:

Das Landeskirchenamt

I/8 Pol. - 20 c 12/01 -

Rassel, den 12. Dezember 1960

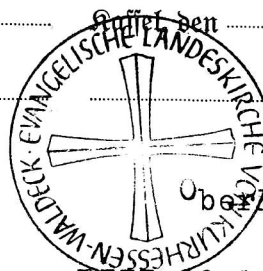
11. Juni 1960

im Auftrage

Korrich

im Auftrage

Oberrandeskirchenrat



BIII 2018/60 Ki 494 IX

Anhang:

Ausführungsbestimmungen

zu Abschnitt IV und V der Friedhofsordnung

für den Friedhof in Malzfeld

I. Bestimmungen über die Errichtung von Grabdenkmälern

(zu §§ 17—22 der Friedhofsordnung)

Das Grabdenkmal

Art. 1

Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern

Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung zur Errichtung eines Grabmals ist vor Beginn der Arbeiten an dem zu erstellenden Grabmal in der Werkstatt des Ausführenden einzuholen. Es ist ratsam, sich vor der Planung des Grabmals kostenlos von der Friedhofsverwaltung über die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten beraten zu lassen.

Dem Antrag auf Genehmigung sind prüfbare Darstellungen des geplanten Zeichens in doppelter Ausfertigung beizugeben, und zwar:

1. der Grabmalsentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffs, seiner Oberflächenbehandlung, des Textes sowie der Schrift und Schmuckverteilung;
2. die Schriftzeichnung in natürlicher Größe;
3. bei Grabmalen mit figürlichem Schmuck: eine 1 : 1-Zeichnung oder Bildhauerzeichnung hierzu.

Anträge ohne die unter 1—3 aufgeführten Beigaben können nicht bearbeitet werden.

Die Anträge sind an die Friedhofsverwaltung zu richten, die über die Genehmigung entscheidet.

Art. 2

Werkstoff des Grabmals

(1) Das Grabmal muß in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muß den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen. Auch kleine und bescheidene Grabmale müssen diesen

Forderungen genügen. Je kleiner ein Grabmal ist, desto einfacher muß seine Form sein.

(2) Geeigneter Werkstoff für Grabmale kann jedes witterungsbeständige Gestein in gleichmäßiger Körnung und Farbwirkung sein. Grellweiße oder spiegelnde tiefschwarze Gesteine sind nicht gestattet. Bronze, Gußeisen und Hartholz werden als Werkstoff zugelassen.

(3) Die zu verwendenden Werkstoffe sollen, soweit sie sichtbar sind, einheitlich behandelt und werkmäßig bearbeitet sein. Ab 3—5 cm unterhalb der Erdoberfläche darf nur der gleiche oder ein in der Wirkung ähnlicher Werkstoff in gleicher Bearbeitung verwandt werden.

(4) Weiche Gesteine wie Sand- und Kalksteine dürfen nur werkgerecht bearbeitet werden. Für Granite und andere Hartgesteine (z. B. dunkle Odenwälder Syenite, Diabas, Porphyr u. dgl.) ist die rauheste Bearbeitung das gleichmäßige feine Spitzeln, die glatte der nicht glänzende saubere Mattschliff. Spiegelnde Politur ist für den Friedhof ungeeignet und nicht gestattet. Erhabene Schriften und Ornamente dürfen nur angeschliffen sein.

(5) Unbearbeitete Natursteine (z. B. Findlinge) sind nur in Ausnahmefällen zugelassen. Sie dürfen nicht halbiert und gesägt werden, sondern sind unverändert ohne besonderen Sockel zu verwenden. Sie sind nur erlaubt, wenn ihre Maße in angemessenem Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.

(6) Die Verwendung von Kunststein und Beton bedarf der besonderen Genehmigung, die nur erteilt wird, wenn die handwerksgerechte Bearbeitung sichergestellt ist. Die Oberfläche darf nicht geschliffen oder poliert sein. Ersatzstoffe (z. B. Gips und Terrazzo), synthetische Stoffe, Glas, Porzellan, Emaille, Blechformen, Lichtbilder und Anstriche, soweit sie nicht der Erhaltung von Holz dienen, sind nicht zu verwenden.

(7) Bänke, Einfassungen, Einfriedigungen und andere Gegenstände müssen, soweit sie überhaupt zulässig sind, in bezug auf den Werkstoff mit dem Grabmal und mit der Grabanlage in Einklang stehen.

Art. 3

Form des Grabmals

(1) Die Aufstellung von Grabkreuzen und Stelen aus Stein, Schmiedeeisen und Eichenholz ist erwünscht.

(2) Empfohlen werden insbesondere:

- a) das sockellose Kreuz mit breitem Balken, aus einem Stück gearbeitet,
- b) das gefoppelte Kreuz für zwei benachbarte Gräber mit oder ohne Sockel (sonst wie bei a),
- c) die sockellose Stele mit giebelförmigem oder bewegtem oberem Abschluß,
- d) die gefoppelte Stele für zwei benachbarte Gräber ohne Sockel,
- e) die Stele mit gut profiliertem Sockel und unprofiliertem oder profiliertem oberem Abschluß,
- f) die liegende Platte in verschiedenen Größen in Hoch- oder Breitformat mit einer Mindeststärke von 10 cm.

(3) Breitgelagerte Grabmale, die aus mehreren seitlich zueinander geordneten Teilen bestehen, sind zu vermeiden. Bei sehr großen Grabstätten können Ausnahmen zugelassen werden, wenn es sich um handwerklich wertvolle Arbeiten handelt.

Art. 4

Maße des Grabmals

(1) Die Breite eines Grabmals soll in der Regel nicht mehr als die halbe Breite der Grabstätte betragen. Die Höhe muß der Form des Grabmals und der Grabstätte entsprechend gewählt werden.

(2) Kreuze, die die Kreuzform in freiem Umriß klar zum Ausdruck bringen, sollen einschließlich Sockel nicht höher als 1,50 m sein, es sei denn, daß sie an besonders hierfür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden (Endpunkten von Wegen, an der Kirchenmauer, vor größeren Pflanzengruppen usw.).

(3) Auf Reihengeldern ist die Höhe des Grabmals auf 0,80 m, die der Holz- und Eisenkreuze auf 1,00 m beschränkt. Flache Kissensteine mit geringer Neigung sind hier zu bevorzugen, da hohe Grabsteine leicht wie eine Steinmauer wirken.

(4) Geringe Abweichungen von den Maßen können zugelassen werden.

Art. 5

Inscription

(1) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung nicht nur durch seine Form und durch die Güte und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes, sondern auch durch gute Schriftzeichen, Schriftverteilung und Fassung der Inschrift.

(2) Die Inschriften müssen mit der Form, dem Maßstab und der Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen. Auf gute Durchbildung der Schrift ist größter Wert zu legen.

(3) Besonders geeignet ist die erhaben gearbeitete Schrift. Die vertiefte Schrift wirkt nur, wenn sie in genügender Tiefe eingearbeitet wird. Falls Ausmalung erforderlich ist, soll diese sich der Steinfarbe anpassen. Aufgesetzte Metallbuchstaben (Bronze o. a.) sind nur auf ebenen und glatten, am besten geschliffenen Flächen und nur auf Werkstoffen verwendbar, bei denen die später einsetzende Patinierung der Metalle keine häßliche Verfärbung aufkommen läßt. Gold- und Silberschrift ist bei der Aufstellung schwarzer Grabmale nicht, bei anderen nur bedingt zulässig.

(4) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem Charakter des Friedhofs stehen.

II. Sonstige Vorschriften

Art. 6

(Zu § 23 Abs. 6 der Friedhofsordnung)

Grabstellen dürfen nur dann ausnahmsweise mit Einfassungen aus Stein versehen werden, wenn eine hängige Lage der Grabstelle ein Abgleiten befürchten läßt. Ist dies nicht der Fall, so sind Einfassungen nur zugelassen, wenn die Grabstätte in einem älteren Gräberfeld liegt, in dem schon vorhandene Gräber mit Einfassungen versehen sind. In diesem Falle sind zugelassen Einfassungen nur aus Naturstein in steinmehgemäßer Verarbeitung ohne Schliff bis zu 10 cm Höhe und 8 cm Breite.

Innere Beet- und Grabeinfassungen nicht pflanzlicher Art sind nicht erlaubt. Das gilt auch für Beetabgrenzungen (z. B. Kreis-, Herzformen u. dgl.).

Art. 7

Sicherung der einheitlichen Gestaltung des Friedhofs

(1) Zur Sicherung der einheitlichen Planung und Gestaltung des Friedhofs kann sich die Friedhofsverwaltung die Ausführung folgender Arbeiten vorbehalten:

- a) Sämtliche gärtnerischen Arbeiten an der Gesamtanlage. Hierzu gehören außer der Planung und Unterhaltung der Anlage das Pflanzen, Beschneiden, Pflegen und Entfernen von Hecken, Bäumen und Sträuchern, auch soweit sie sich innerhalb einer Grabstätte befinden.
- b) Die erste Aufhügelung und Anlage der Gräber und Grabstätten sowie die erste Belegung der Grabhügel mit bodenbedeckenden Pflanzen. Die Friedhofsverwaltung kann die gärtnerische Anlage von ihrer Genehmigung abhängig machen und die Vorlage eines Entwurfs verlangen

(2) Den Nutzungsberechtigten bleibt es im übrigen überlassen, ob sie die gärtnerische Anlage, Pflege und Ausschmückung der Gräber und Grabstätten selbst übernehmen oder der Friedhofsverwaltung oder einem von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Beträger auf Grund freier Vereinbarung übertragen wollen.

Art. 8

Schlußbestimmungen

Gewerbliche oder berufsmäßig ausgeführte Arbeiten können auf dem Friedhof nur von solchen Personen oder Firmen ausgeführt werden, die die Friedhofsordnung für die Gemeinde

Malsfeld

vom *19. 5. 1960* einschließlich der vorstehen-

den Ausführungsbestimmungen durch eigenhändige Unterschrift als für alle einschlägige Arbeit verbindlich anerkannt haben.

Es ist den betreffenden Firmen oder Personen untersagt, irgendein Mitglied der Friedhofsverwaltung oder den Friedhofswärter oder den Pfarrer um Hilfe zur Erlangung von Aufträgen anzugehen; hierunter fällt auch die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

Malsfeld

, den *19. 5. 1960*

Die Friedhofsverwaltung:



Fritz

Vorsitzender

Nordke

stellv. Vors.

Hasbünd

Reis

Mitglied

Geschäftsordnung für die Friedhofsverwaltung

§ 1

1. Die Anberaumung der Sitzungen der Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal. Eine Sitzung muß anberaumt werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragen.

2. Die Einberufung muß, abgesehen von Einzelfällen, mindestens 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

4. Jedes Mitglied der Friedhofsverwaltung ist zur Verschwiegenheit über alle Gegenstände verpflichtet, die als vertraulich bezeichnet sind.

5. Beschlußfähig ist die Friedhofsverwaltung, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlußfähig, in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

6. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Wer am verhandelten Gegenstand persönlich beteiligt ist, darf nur auf ausdrücklichen Wunsch der Friedhofsverwaltung bei der Verhandlung anwesend sein und muß sich der Stimme enthalten.

§ 2

1. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift in ein Verhandlungsbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben.

2. Auszüge aus dem Verhandlungsbuch, die der Vorsitzende beglaubigt, bekunden die Beschlüsse nach außen.

3. Ausfertigungen unterschreibt der Vorsitzende.

§ 3

1. Der Friedhofsverwaltung liegt insbesondere ob, über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhofe zu wachen, sowie für seine würdige Ausgestaltung und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung zu sorgen. Diese Sorge hat sich auch auf die rechtzeitige Erweiterung oder Neuanlage und die würdige Herichtung des neuen Geländes zu erstrecken.

2. Der Totengräber und die übrigen für den Friedhofsbetrieb etwa notwendigen Angestellten und Arbeiter werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bestellt.

§ 4

1. Für die Führung der Friedhofskasse bestellt die Friedhofsverwaltung möglichst aus der Zahl ihrer Mitglieder einen Kassensführer. Dieser hat ein Tagebuch über die Einnahmen und Ausgaben, die sämtlich belegt sein müssen, zu führen und am Schluß jeden Haushaltsjahres der Friedhofsverwaltung eine Jahresrechnung unter Beifügung der Belege vorzulegen.

2. Die Friedhofsverwaltung prüft die Rechnung und beschließt über die Erteilung der Entlastung des Kassensführers.

§ 5

Die Friedhofsverwaltung ist befugt, bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Malsfeld

, den

19. 5. 1960

Die Friedhofsverwaltung:

Dienststempel der
Kirchengemeinde



Fritz

Vorsitzender

W. K.

stellv. Vors.

Malsfeld

Rein

Mitglied